Satzungsänderungen bei Aktiengesellschaften

Auszug

aus einer

Doktorschrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Schlesischen

Friedrich-Wilhelm-Universität

zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Curt Pöhlemann

Referendar

1921.

Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Referent: Herr Geh. Rat Prof. Dr Paul Rehme.
Dekan: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Otto Fischer.

Die Schrift zerfällt in 4 Teile, von denen der erste, von der Autonomie als Rechtsquelle ausgehend, den Charakter der durch die Satzung von privatrechtlichen Korporationen, insbesondere Aktiengesellschaften, geschaffenen Bestimmungen behandelt. Der zweite Teil stellt die rechtlichen Grenzen der Satzungsänderungen bei Aktiengesellschaften fest, der dritte Teil bringt die einzelnen zeitlichen Abschnitte, wie sie sich nacheinander bei der Durchführung einer Satzungsänderung abzuspielen haben, zur Darstellung, bis dann im letzten Abschnitt die Folgen von Mängeln und Formverstößen beim Satzungsänderungsverfahren untersucht werden. — Zugrunde gelegt ist das im 3. Abschnitt des 2. Buches des Handelsgesetzbuches geregelte Recht der Aktiengesellschaft unter gelegentlicher vergleichsweiser Heranziehung der gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Handelsgesellschaften, sowie vornehmlich der Gesetze betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Stellungnahme zu den mannigfachen, auftauchenden Streitfragen kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt und begründet werden, sodaß nur der Gang der Entwicklung eine nähere Darstellung erfahren soll.

Der in 3 Unterabschnitte zerfallende erste Teil „Autonomie als Rechtsquelle“: im Allgemeinen, im Verhältnis zum Gesetzesrecht, bei privatrechtlichen Korporationen, insbesondere Aktiengesellschaften, behandelt vor allem die noch immer stark bekämpfte Ansicht von der Gleichstellung der Satzungsbestimmungen mit objektivem Recht. Ihr wird beigetreten, da weder aus der Art des Zustandekommens der Satzung, noch aus dem Kreis der sie schaffenden oder ihr unterliegenden Personen eine durchgreifende, unterschiedliche Abweichung hergeleitet werden kann.

Der zweite Teil gliedert sich in 2 Unterabschnitte. Der erste stellt die besonders bei der Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft praktisch gewordene Frage der Grenzen der Satzungsänderungsmöglichkeiten fest, wie sie sich etwa aus dem den Aktiengesellschaften eigentümlichen Körperschaftstypus, aus den gesetzlichen Normativbestimmungen, aus der Gegenüberstellung von Satzungsänderung und Fusion, Verstaatlichung, Umwandlung ergeben. Der zweite Abschnitt geht auf die Personenverhältnisse ein und erörtert die in Mehrheit oder Gesamtheit der Aktionäre verkörperte Trägerschaft der Satzungsänderungsbefugnis, das Initiativorgan im Gegensatz zu den die Aenderung ausführenden Organen.

Der dritte Teil bringt den Verlauf der Satzungsänderung selbst. Nach Schilderung der bestimmten Vorschriften unterliegenden Berufung der Generalversammlung und Ankündigung der Tagesordnung wird auf die für den Satzungsänderungsbeschluß selbst durch Statut oder Gesetz gegebenen Bestimmungen eingegangen, so besonders hinsichtlich der Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, der Aenderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung, der Satzungsänderungen zwecks Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen, schließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. Daran anschließend werden die Anmeldungen und Eintragungen im Handelsregister be-

handelt und das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registergerichts untersucht, sowie die Folgen einer Beanstandung seitens des Registergerichts näher beleuchtet. Der letzte Abschnitt des dritten Teils behandelt das Verfahren, das bei Bekanntmachungen zur Durchführung von Satzungsänderungen Gesellschaft oder Registergericht innezuhalten hat.

Der vierte Teil bringt die Folgen von Mängeln und Formverstößen beim Satzungsänderungsverfahren und schließt nach Untersuchung der Stellung des Registergerichts zum Prozeßgericht, das über fehlerhafte Satzungsänderungen entschieden hat, mit der Erörterung der Löschungsbefugnis des Registergerichts.